

***Freie Wähler
Stutensee e.V.***

***Satzung vom 1.7.2003
geändert am 11.4.2013***

§ 1 (Name und Rechtsnatur)

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wähler Stutensee e.V.“ (FWV).
2. Der Sitz des Vereins ist Stutensee.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im „Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ und im „Freie Wähler Kreisverband Karlsruhe-Land e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen (VR 2548).
5. Die Ortsverbände in Blankenloch und Büchig, Friedrichstal, Spöck, Staffort sind Bestandteil der Freien Wähler Stutensee e.V.. Sie wählen eigenständig Vorstände aus ihrer Mitte.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein will die Interessen der Stadt Stutensee und ihrer Stadtteile Blankenloch mit Büchig, Friedrichstal, Spöck und Staffort und das Wohl ihrer Einwohner fördern, indem er an der kommunalpolitischen Meinungs- und Willensbildung der Bürger mitwirkt und ihnen außerhalb der politischen Parteien die Gelegenheit gibt, sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung an der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung zu beteiligen. Zu diesem Zwecke stellt er insbesondere Bewerber bei Kommunalwahlen auf.
2. Der Verein beteiligt sich nicht an Wahlen oberhalb der Kreistagswahlen.
3. Der Verein erstrebt keine wirtschaftlichen Gewinne. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der in § 8 dieser Satzung bestimmten Aufwandsentschädigung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und zu fördern bereit ist.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 (Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,

b) durch Austritt,

c) durch Streichung.

Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit wenigstens einem Jahresbeitrag wenigstens 3 Monate in Zahlungsrückstand geraten ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb von 3 Monaten, gerechnet von der Absendung der Mahnung an, nicht voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird

d) durch Ausschluß bei vereinschädigendem Verhalten aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 5 (Beiträge und Spenden)

1. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszweckes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Spenden entgegenzunehmen.

§ 6. (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Antragstellung einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

2. Zur Mitgliederversammlung sind durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen oder durch rechtzeitige Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Stutensee.

3. Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Der Antrag ist an den 1. oder 2. Vorsitzenden gem. § 26 BGB zu richten. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit von Ja und Nein Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt, aber protokolliert.

Über die Aufstellung von Bewerbern für die Kommunalwahlen stimmt die Mitgliederversammlung geheim ab.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Soweit bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereins weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist der Auflösungsbeschluss auszusetzen und binnen einer Frist von 8 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung unter Wahrung der satzungsmäßigen Einladungsform und -frist einzuberufen. In der Einladung ist auf den ausgesetzten Auflösungsbeschluss hinzuweisen. Bei der erneuten Mitgliederversammlung kann diese mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins wird von der als Jahreshauptversammlung durchgeführten, ordentlichen Mitgliederversammlung zweijährlich gewählt.

Bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand führt er die Geschäfte weiter. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier,
- e) dem Pressewart (kann in Personalunion von a) bis c) erfolgen).

Alle Mandatsträger des FWV-Stadtverbandes gehören der erweiterten Vorstandschaft kraft Amtes an, die Vorsitzenden der Ortsverbände sind Beisitzer.

Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden wählen. Die Mitgliedschaft des Ehrenvorsitzenden ist beitragsfrei. Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

3. Der 1. Vorsitzende und der Kassier erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Soweit Kassier und der 1. Vorsitzende höhere Aufwendungen nachweisen, werden ihnen diese ersetzt.

4. Allen Mitgliedern steht Ersatz ihrer für den Verein gemachten Auslagen zu, soweit diese Ausgaben vorher genehmigt wurden bzw. im Rahmen ordentlicher Geschäftsführung der Geschäfte des Vereines notwendig und angemessen waren. Der Anspruch auf Auslagenersatz muss innerhalb eines Jahres ab Entstehen der Ausgabe geltend gemacht werden, sonst verfällt er.

§ 9 (Kassenprüfer)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zweijährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des Kassiers einzusehen und vorhandene Konten und zu prüfen.

Sie haben auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht abzugeben.

§ 10 (Auflösung des Vereins)

Bei der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist von dieser ein Liquidator zu bestimmen. Kommt dies nicht zustande, so ist der 1. Vorsitzende Liquidator.

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an die Stadt Stutensee überwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2003 erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eingetragen im Vereinsregister am 19.1.2004

Änderungen der Satzung wurden am 11.4.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am in das Vereinsregister eingetragen.

Stutensee, 04.08.2013

1. Vorstand Jens Richter

2. Vorstand Gernot Kieckhäfer

Kassier Siegbert Gaukel

Schriftführer Micha Mack